

# RS Vwgh 1994/5/19 92/15/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;  
EStG 1972 §4 Abs1;  
EStG 1972 §4 Abs4;  
EStG 1988 §20 Abs1 Z2;  
EStG 1988 §4 Abs1;  
EStG 1988 §4 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Aufwendungen sind betrieblich veranlaßt, wenn die Leistung, für die die Ausgaben erwachsen, ausschließlich oder doch vorwiegend aus betrieblichen Gründen (im Interesse des Betriebes) erbracht wird. Die Frage der betrieblichen Veranlassung ist unter Bedachtnahme auf die Verkehrsauffassung zu beurteilen. Ein bloß mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb genügt, um betriebliche Veranlassung annehmen zu können. Wird der mittelbare Zusammenhang allerdings von einem in erster Linie die persönliche Sphäre betreffenden Faktor überlagert, so wird der Veranlassungszusammenhang unterbrochen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen; es gilt die typisierende Betrachtungsweise.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150171.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>